



LVBG

Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben Nr. D 20/2006

Düsseldorf, den 30.10.2006

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

**Die Rundschreiben unseres
Landesverbandes finden Sie
auch im Internet unter:
www.lvbg.de/rundschreiben**

**Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse bitte
unter: rundschreiben@krzes.de**

Neuer Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“: Voraussetzungen für die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern an den Heilverfahren der gesetzlichen UV-Träger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund verschiedener Anfragen einzelner Ärzte informieren wir über die neue Weiterbildungsordnung (WBO).

Die Grundlagen für die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern an den berufsgenossenschaftlichen Verfahren bilden die jeweiligen „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII“.

Danach muss der Durchgangsarzt entweder Facharzt für „Chirurgie“ nach der bisherigen WBO oder alternativ Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“ nach der neuen WBO sein. Zusätzlich muss er über die bisherige Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder die neue Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ verfügen.

Diese Voraussetzungen gelten für niedergelassene und für Durchgangsarzte an Krankenhäusern gleichermaßen. Bereits auf der Grundlage der alten WBO als Durchgangsarzte beteiligte Unfallchirurgen behalten selbstverständlich ihre Zulassung auch nach Ablauf der in den Weiterbildungsordnungen der Länder festgelegten Übergangsregelungen.

Wichtig für Ärzte, die ihre Facharztausbildung nach der neuen WBO abschließen, ist allerdings, dass die Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ mit zusätzlichem Nachweis einer mindestens zweijährigen unfallmedizinischen Tätigkeit in einer mit einem Durchgangsarzt besetzten Krankenhausabteilung nur für die Beteiligung als H-Arzt ausreicht. Für die Beteiligung als Durchgangsarzt ist zusätzlich zur neuen Facharztbezeichnung die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ Voraussetzung, wenn nicht bereits die alte Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ vorliegt.

Auch der „Verantwortliche Arzt“ eines am Verletzungsartenverfahren (VAV) beteiligten Krankenhauses, also in der Regel der Chefarzt oder leitende Arzt einer unfallchirurgischen Funktionseinheit oder Abteilung, ist immer gleichzeitig auch Durchgangsarzt. Für ihn gelten die gerade genannten Voraussetzungen ebenso.

Allerdings muss er darüber hinaus u. a. über die **Weiterbildungsermächtigung** im bisherigen Schwerpunkt „Unfallchirurgie“ oder alternativ für die Zusatzweiterbildung „Spezielle Unfallchirurgie“ nach der neuen WBO verfügen. In diesem Zusammenhang erlangen die in den Weiterbildungsordnungen der Länder vorgesehenen Übergangsregelungen nun doch indirekt auch für die Verfahren der UV-Träger Bedeutung.

Nach unseren Informationen erlöschen spätestens 2008 die bisherigen Weiterbildungsermächtigungen für den alten Schwerpunkt „Unfallchirurgie“. Der Durchgangsarzt eines am VAV beteiligten Krankenhauses muss deshalb die Ermächtigung für die neue Zusatzweiterbildung „Spezielle Unfallchirurgie“ erhalten. Dies setzt jedoch voraus, dass er selbst die Zusatzqualifikation „Spezielle Unfallchirurgie“ erwirbt, denn andernfalls kann eine Ermächtigung nicht erteilt werden.

Nur wenn diese Ermächtigung, die im Regelfall 2 Jahre nicht unterschreiten soll, nachgewiesen wird, kann das Krankenhaus weiter am VAV beteiligt bleiben. Andernfalls bleibt die Zulassung als Durchgangsarzt zwar erhalten, die Beteiligung am Verletzungsartenverfahren müsste jedoch beendet werden. Eine Art „Bestandsschutz für Altermächtigungen“ gibt es nicht. Da dies durchaus nicht unerhebliche Konsequenzen für die Krankenhäuser, aber natürlich auch für die Patientenversorgung nach sich ziehen könnte, empfehlen wir allen in Frage kommenden Ärzten, sich möglichst frühzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Die jeweils aktuellen „Anforderungen“ der Unfallversicherungsträger sind auch im Internet unter <http://www.lvbq.de/lv/pages/service/infomat/index.html> veröffentlicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



(Kunze)